

## Nachweis der Primareise seitens früherer Obersekundaner einer höheren Lehranstalt.

Berlin, den 4. November 1908.

Es sind neuerdings verschiedene Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen früheren Obersekundanern höherer Lehranstalten, welche die Schule verlassen hatten, ohne die Versetzung nach Unterprima zu erreichen, nach einiger Zeit privater Vorbereitung gestattet worden ist, mitten in dem auf ihren Abgang von der Schule folgenden Halbjahre die Prüfung behufs Nachweises der Reise für die Prima auf Grund des Punderlasses vom 11. November 1898 — U II. 2888 — (Zentrbl. 1894 S. 289) bzw. vom 8. Juli 1902 — U II. 1466 — (Zentrbl. S. 537) abzulegen.

Ein derartiges Verfahren steht nicht im Einklang mit der Bestimmung des dort angezogenen Erlasses vom 29. Oktober 1874 — U II. 5472 —, nach welcher früheren Schülern einer höheren Lehranstalt die Darlegung der Reise für die Prima nur nach Ablauf derjenigen Zeit zu gestatten ist, welche sie auf der Schule zu diesem Zwecke gebraucht haben würden. Der Schlusssatz aber dieses Erlasses, der von den in außerordentlichen Fällen zulässigen Ausnahmen von der Regel handelt, kann nach seinem Zusammenhange wie nach seinem Wortlaute an sich nicht als geeignet anerkannt werden, das in Rede stehende Verfahren zu rechtfertigen.

Ich nehme daher Veranlassung, entsprechend der grundsätzlichen Anschauung, welche auch dem § 9 der Bestimmungen über die Versetzungen der Schüler vom 25. Oktober 1901 — U II. 3389 — (Zentrbl. S. 979) zugrunde liegt, ausdrücklich festzustellen, daß, wer am Schlusse des Lehrganges der Obersekunda die Schule verläßt, ohne in die Unterprima versetzt zu sein, zur Prüfung behufs Nachweises der Primareise als sogenannter Extranter frühestens gegen den Schluß des auf den Abgang von der Schule folgenden Halbjahres zugelassen werden kann.

Demgemäß ist in Zukunft gleichmäßig zu verfahren. Sollte das königliche Provinzial-Schulkollegium in besonderen Fällen eine Abweichung von dieser Bestimmung zu befürworten für angezeigt erachten, so ist darüber hierher zu berichten.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Im Auftrage: Althoff.